



**Merkblatt zur außerplanmäßigen Professur
(gültig ab Oktober 2024)**

1. Bedeutung der Außerplanmäßigen Professur

Die APL Professur kann an Privatdozentinnen und Privatdozenten verliehen werden, wenn diese sich durch langjährige Leistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausgezeichnet und somit einen wichtigen Beitrag zum Erkenntnisgewinn im eigenen Fachgebiet geleistet haben. Dabei wird erwartet, dass die Privatdozentin bzw. der Privatdozent nationale und internationale Sichtbarkeit in dem von ihr bzw. ihm vertretenen Spezialgebiet aufweist.

Die Verleihung der APL Professur erfolgt nach § 39 (4) LHG durch den Senat. Dieser kann einem Privatdozenten / einer Privatdozentin auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ bzw. „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. Sie oder er ist mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ auch berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Gemäß § 21 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Tübingen ist das Recht zur Führung der Bezeichnung daran geknüpft, dass die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

2. Voraussetzungen:

Antragsberechtigt sind:

- Privatdozentinnen und -dozenten der Medizinischen Fakultät, die eine mindestens 50%ige Anstellung am Universitätsklinikum Tübingen oder der Universität Tübingen haben oder die vollzeitig an einer Einrichtung der ambulanten oder stationären Versorgung tätig sind, deren akademisches Spektrum dem eines Lehrkrankenhauses entspricht.
- Privatdozentinnen und -dozenten anderer Fakultäten, die an die Medizinische Fakultät umhabilitieren, können i.d.R. ebenfalls nach 2 Jahren Lehrtätigkeit für Tübingen einen Antrag auf eine außerplanmäßige Professur stellen.
- Anträge von Privatdozentinnen und -dozenten, die während des Verfahrens an eine andere Forschungseinrichtung oder Einrichtung der ambulanten oder stationären Versorgung wechseln, werden dann berücksichtigt, wenn die Tätigkeit an einer Einrichtung erfolgt, deren akademisches Spektrum dem eines Lehrkrankenhauses entspricht.

Für Antragstellende, die während des laufenden Verfahrens an eine andere Universität wechseln, wird das Verfahren eingestellt.

Voraussetzungen für die Verleihung regelt die Grundordnung der Universität und das vorliegende Merkblatt der Medizinischen Fakultät.

- Der Nachweis von **lückenlosen Lehrleistungen in der Breite des Fachgebiets** seit der Habilitation, wobei die Lehrveranstaltungen einen Umfang von mindestens 2 SWS im

Zeitraum von in der Regel 2 Jahren umfassen sollen. Die Lehrleistung soll i.d.R. an der Fakultät und zeitnah zur Antragstellung erfolgt sein. Genaue Vorgaben zur Art und Anrechnung geleisteter Lehre sind in den Richtlinien zum Nachweis der Lehrleistung aufgeführt (siehe Anhang).

- Der Nachweis wesentlicher **kontinuierlicher Forschungsleistungen** seit der Habilitation durch entsprechende Publikationen. Die Mindestanforderung von Publikationen für die Beantragung der außerplanmäßigen Professur liegt bei sechs Originalpublikationen in Erst- oder Letztautorschaft im eigenen Fachgebiet, veröffentlicht in international anerkannten Zeitschriften, die im Journal Citation Reports (JCR) gelistet sind. Es können hierfür i.d.R. höchstens zwei geteilte Erst- oder Letztautorschaften angerechnet werden. Mindestens drei der vorgelegten Publikationen als Erst- oder Letztautor sollen in der oberen Hälfte der entsprechenden Fachkategorie des JCR (SCI / SSCI) publiziert sein. Sind nach der Habilitation mehr als 6 Jahre vergangen, liegt die Mindestanforderung bei 1-2 Originalpublikationen in Erst- oder Letztautorschaft pro Jahr. Publikationen, die nach der Beantragung der Einleitung und vor Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht wurden, können zur Beantragung der außerplanmäßigen Professur angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die veröffentlichten Daten nicht Bestandteil der Habilitationsschrift oder des Habilitationsgesuchs waren.

Zusätzlich zu den Publikationen in Erst- und Letztautorschaft sollten mindestens 4 Originalpublikationen in Co-Autorschaft vorliegen, die in international anerkannten Zeitschriften veröffentlicht sind.

Für Antragstellende, die nicht hauptamtlich am Uniklinikum Tübingen, der Universität oder einem der Lehrkrankenhäuser angestellt sind, ist der Nachweis **kontinuierlicher wissenschaftlicher Kooperationen** mit Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Tübingen sowie die Perspektive auf eine regelmäßige Titellehre in einem Studiengang der Medizinischen Fakultät Tübingen erforderlich.

Für Naturwissenschaftler/innen ist der Nachweis einer erfolgreichen Drittmittelinwerbung extramural, peer reviewed als PI oder Co-PI (Antragsteller/in oder Mit Antragsteller/in mit signifikanter eigener Budgetzuweisung) eines Forschungsprojekts bei z.B DFG, BMBF, etc. verpflichtend.

- Der Nachweis der Betreuung von Promovierenden.
- Der Nachweis der uneingeschränkten Unterstützung der bzw. des Fachvertretenden durch eine Stellungnahme, die detailliert die langjährigen Leistungen der Privatdozentin / des Privatdozenten aufführt und ausführlich Stellung zu den geplanten Projekten in Forschung und Lehre nimmt.
- Mit dem Nachweis folgender Leistungen kann die Anzahl der zu erbringenden Erst- und Letztautorschaften auf 4 reduziert werden. Dafür können keine Leistungen verwendet werden, die bereits für die Habilitation verwendet wurden.
 - Für klinisch tätige Antragstellende: der Nachweis einer erfolgreichen Drittmittelinwerbung extramural, peer reviewed als PI oder Co-PI (Antragsteller bzw. Antragstellerin oder Mit Antragsteller bzw. Mit Antragstellerin mit signifikanter eigener Budgetzuweisung) eines Forschungsprojekts bei z.B. DFG, BMBF (2 Publikationen auf Antrag kompensierbar)

- High impact-Publikationen in Erst- oder Letztautorschaft werden wie folgt gewertet: Eine Originalarbeit mit einem IF >20 zählt im Sinne von 3 Publikationen; eine Originalarbeit mit einem IF >10 zählt im Sinne von 2 Publikationen.
- Wesentlicher Beitrag zu einer klinischen Studie bzw. Leitung als PI oder Co-PI (1 Publikation auf Antrag kompensierbar)
- Leitlinienarbeit mit Nennung als Mitarbeiter/in (1 Publikation auf Antrag kompensierbar)
- Konzeption eines didaktisch innovativen Lehrformates (1 Publikation auf Antrag kompensierbar, Bewertung durch das TIME Institut erforderlich)
- Funktion des oder der Studienbeauftragten oder Modulverantwortlichen während 2 Jahren im eigenen Fachgebiet (1 Publikation auf Antrag kompensierbar)
- Nachweis kontinuierlicher Mitarbeit in Gremien der Medizinischen Fakultät (z.B. Promotionsausschuss) über mind. 2 Jahre (1 Publikation auf Antrag kompensierbar)

3. Antrag der oder des Fachvertretenden

Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach der Habilitation über die Fachvertreterin oder den Fachvertreter an das Dekanat der Medizinischen Fakultät eingereicht werden. Der Fachvertreter oder die Fachvertreterin gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab, und schlägt vier externe fachnahe Gutachter oder Gutachterinnen unter Angabe der Position und der vollständigen Adresse vor. Als externe Gutachter oder Gutachterinnen werden in der Regel Personen vom Rang einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors bestellt, idealerweise Universitätsprofessorinnen oder -professoren in der Funktion einer Direktorin oder eines Direktors. Bei der Auswahl der Vorschläge ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, vermieden werden. Die Gutachter und Gutachterinnen dürfen nicht mit dem oder der Antragstellenden durch gemeinsame Forschungsprojekte oder Publikationen verbunden sein und nicht aktuell oder innerhalb der letzten 10 Jahre an der Universität Tübingen tätig bzw. nicht an der Medizinischen Fakultät habilitiertes Mitglied gewesen sein.

4. Unterlagen der Privatdozentin bzw des Privatdozenten

Die Unterlagen sind in der Regel in elektronischer Form über das Onlineportal („HaPo“) der Fakultät einzureichen. Das Antragsformular sowie der Personalbogen mit Lichtbild sind in unterschriebener Form an das APL-Büro zu senden. Das Empfehlungsschreiben der bzw. des Fachvertretenden muss durch diese/n direkt im APL-Büro eingereicht werden.

4.1. Allgemeine Angaben

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Vollständig ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild (2-fach)
- Motivationsschreiben des bzw der Antragstellenden, in dem dargestellt wird, weshalb die außerplanmäßige Professur an unserer Fakultät angestrebt wird und welche besonderen Projekte in Klinik, Forschung und Lehre umgesetzt werden sollen. Notwendig sind

mindestens 2 Projekte in der Forschung und 2 Projekte in der Lehre (für extern tätige Antragstellende: in Kooperation mit Tübinger Kolleginnen und Kollegen) und eine Bestätigung des / der Fachvertretenden zu diesen Plänen.

- Wenn zutreffend: Angabe zur Mitarbeit in Gremien der Fakultät.
- Wenn zutreffend: Angabe über erzielte auswärtige Listenplätze.

4.2. Angaben zu Leistungen in der Lehre

- Lückenlose detaillierte Übersicht über Art und Umfang der Lehrtätigkeit seit Erteilung der Lehrbefugnis (semesterweise Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Hochschule, der Art der Lehrveranstaltung (Praktikum, Vorlesung, Seminar), des Studiengangs, des eigenen Unterrichtsanteils (Umfang in SWS der tatsächlichen Mitwirkung des Antragstellers bei Mitwirkung mehrerer Dozenten). Wenn zutreffend: Angaben zu neu etablierten und implementierten Lehrformaten (Konzeption und Evaluationsergebnis).

Detailinformationen zu den Richtlinien zum Nachweis der Lehrleistung für die Habilitation und für die außerplanmäßige Professur an der Medizinischen Fakultät finden Sie im Wiki -> Medizinische Fakultät -> Studium und Lehre -> Titellehre

https://intranet.medizin.uni-tuebingen.de/toro/resource/html#/wiki/articles/WIKI_ARTICLE%2C1fd7f279-a874-4b2e-aa53-9e35b54c303d

- Nachweise der entsprechenden positiven Evaluationsergebnisse (Bewertungen und Freitexte). Es sind ausschließlich Evaluationen zur eigenen Person, nicht die zu anderen Personen oder des Fachbereichs beizufügen.
- Darstellung der für die Zeit nach der Verleihung der Professur geplanten Lehrleistungen der Medizinischen Fakultät (Studiengang, Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Art der Lehrveranstaltung) unter Mitzeichnung des/der jeweiligen Studienbeauftragten bzw. Modulverantwortlichen und des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Studiendekans bzw. der Studiendekanin. Falls die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Universität mehr als 50 km beträgt, außerdem eine Erklärung, dass diese genannten Lehrverpflichtungen in Präsenz trotz der Entfernung regelmäßig gemäß Stundenplanung wahrgenommen werden.

4.3. Angaben zu Leistungen in der Forschung

- Publikationsliste gegliedert nach Publikationen vor und nach der Habilitation unter Angabe der Impact-Faktoren und Ranking in den entsprechenden Fachkategorien. Die Publikationsliste ist weiterhin zu gliedern in
 - a) Originalarbeiten in international anerkannten Journalen, die im JCR (Science Citation Index (SCI) oder Social Science Citation Index (SSCI)) gelistet sind, mit Angabe des Impact-Faktors. (Im Antrag soll die Summe der Impact-Faktoren als Erst-, Co- und Letztautor ausgewiesen werden)
 - b) Originalarbeiten in anderen Journalen
 - c) Case Reports
 - d) Reviews, Fortbildungsartikel

e) Buchveröffentlichungen.

Nicht veröffentlichte, zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können nur berücksichtigt werden, wenn die Annahmestätigung des Herausgebers vorliegt.

- Liste der betreuten und abgeschlossenen Promotionsarbeiten
- Auflistung eingeworbener Drittmittel unter Angabe der Förderkategorie und des Eigenanteils.

4.4. Angaben zu Leistungen in der Krankenversorgung (wenn zutreffend)

z.B. die Leitung großer interdisziplinärer klinischer Versorgungsstrukturen oder die Etablierung einer vergleichbaren neuen klinischen Einheit

5. Aufrechterhaltung der Bezeichnung

Für die Aufrechterhaltung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ müssen die Ziele der Medizinischen Fakultät Tübingen sichtbar in Forschung, Lehre und Krankenversorgung vertreten werden.

Kontinuierliche Leistungen in der Lehre sind im Umfang von mindestens 2 SWS (davon mind. 1 SWS bevorzugt strukturierter Gruppenunterricht) in jedem Semester nachzuweisen.

Kontinuierliche Leistungen in der Forschung sind nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Fakultät durch veröffentlichte Publikationen und Drittmittelwerbungen nachzuweisen. Erforderlich ist ebenso die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis der Fakultät.

Die Widerrufung des APL Titels regelt die Grundordnung der Universität (§21(4)).